

**Geschäftsordnung**  
**der Mitgliederversammlung (MV)**  
**der Akademischen Funkgruppe der Universität Stuttgart e. V.**  
**(AKAFUNK e.V.)**

Diese GO ist am 21. Januar 1976  
einstimmig durch die anwesenden Mitglieder beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

**Anmerkung:** Durch die Änderungen der Satzung vom 25.10.1990 und vom 06.02.1991 sind manche Bestimmungen dieser GO nicht mehr zutreffend. Die Mitgliederversammlung am 06.02.1991 kam überein, diese GO dennoch nicht explizit zu überarbeiten, sondern sie künftig entsprechend den nun gültigen Satzungsbestimmungen anzuwenden.

## 1. Leitung

- 1.1 Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter eröffnet die MV.
- 1.2 Danach stellt er die Beschlußfähigkeit fest. Bis zur Feststellung der Beschlußfähigkeit gilt die Versammlung als nicht beschlußfähig.
- 1.3 Der Versammlungsleiter schlägt eine Tagesordnung vor, die von der MV bestätigt wird. Sonst beschließt die MV eine andere Tagesordnung.
- 1.4 Der Versammlungsleiter führt eine Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Er unterbricht die Rednerliste bei einem Ruf zur Geschäftsordnung oder einem Ruf zur sachlichen Richtigstellung. Er kann von der Reihenfolge der Redner abweichen, wenn ihm dies für den Fortgang der Verhandlungen dienlich erscheint. Diese Maßnahme ist der MV anzuzeigen.
- 1.5 Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden. Sie ist für alle Redner gleich.
- 1.6 Gegenüber allen Ermessensentscheidungen des Versammlungsleiters entscheidet bei Einspruch eines Mitglieds die MV mit einfacher Mehrheit.
- 1.7 Elektromagnetische Aufzeichnungen sind erlaubt.

## 2. Disziplin

- 2.1 Der Versammlungsleiter übt sein Amt unparteiisch aus. Zur Sache darf er reden. Er sorgt für den ordentlichen Ablauf der MV. Er übt das Hausrecht aus.
- 2.2 Er kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- 2.3 Er kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- 2.4 Der Versammlungsleiter kann nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Ein Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- 2.5 Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Anwesenden eine bestimmte Zeit aus dem Saal verweisen, auch ohne daß ein Ordnungsruf ergangen ist.
- 2.6 Bei Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen unmöglich macht und die auf andere Weise nicht zu beheben ist, kann der Versammlungsleiter die MV aussetzen.
- 2.7 Gegen einen Ordnungsruf, den Wortentzug oder den Ausschluß aus der MV ist Einspruch zulässig. Er ist unverzüglich beim Versammlungsleiter einzulegen. Der Betroffene selbst hat kein Einspruchsrecht. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit ohne vorhergehende Diskussion.

## 3. Anträge

- 3.1 Anträge auf Beschlußfassung bedürfen der Schriftform. Sie tragen die Eingangsformel »Die MV möge beschließen«. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter. Nicht schriftlich vorliegende Anträge müssen dem Protokollanten diktiert werden.
- 3.2 Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so ist zuerst der weitergehende Antrag zu behandeln. Ist der weitergehende Antrag angenommen, erübrigt sich die Behandlung der nachgeordneten Anträge. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter.
- 3.3 Vor Eintritt in die Diskussion begründet der Antragsteller seinen Antrag. Auf Verlangen muß der Antrag abschnittsweise zur Abstimmung gebracht werden.
- 3.4 Nach der Diskussion wird der abstimmungsreife Antrag verlesen. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält der Antragsteller das Wort. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- 3.5 Eine bereits abgeschlossene Beratung kann während derselben Versammlung mit Zweidrittelmehrheit wiedereröffnet werden.

#### 4. Abstimmung

- 4.1 Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben, jedoch muß schriftlich hinterlegt werden, wie im bestimmten Fall gestimmt werden soll. Diese Möglichkeit gilt nur für Vorstandswahlen.
- 4.2 Neue Mitglieder haben nach ihrer Aufnahme Stimmrecht ab dem nächsten Tagesordnungspunkt.
- 4.3.1 Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so zur Abstimmung, daß sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Auf Wunsch eines Mitgliedes und mit Zustimmung des Antragstellers muß eine Frage geteilt werden. Abgefragt und gezählt werden:
- »ja«
  - »nein«
  - »Enthaltung«
- 4.3.2 Liegen alternative Anträge vor, so kann auch nur die Zustimmung für die jeweiligen Anträge abgefragt werden. So kann auch bei Vorstandswahlen bei mehreren Kandidaten verfahren werden.
- 4.4 Für die Stimmabgabe bestehen folgende Möglichkeiten:
- Akklamation, sofern eine einfache Mehrheit erforderlich ist und kein Einspruch (Gegenstimme) erfolgt
  - Handheben
  - namentlich
  - geheim
- Bei namentlicher Abstimmung wird in das Protokoll aufgenommen, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben.
- 4.5 Sofern in der Satzung oder Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden Anträge mit einfacher Mehrheit angenommen. Einfache Mehrheit bedeutet, daß die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überschreitet. Zweidrittelmehrheit bedeutet, daß die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ausmacht.
- Erreicht ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, gilt er als abgelehnt, und die Tagesordnung wird weiterverfolgt.
- 4.6 Beschlüsse können mit derselben Mehrheit (einfach oder zweidrittel) aufgehoben werden, die zu ihrer Inkraftsetzung notwendig war, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

## 5. Vertrauen und Mißtrauen

- 5.1 Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit den Antrag einzubringen, ihm das Vertrauen auszusprechen. Der Antrag braucht nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.
- 5.2 Dieses Vorstandsmitglied kann verlangen, daß die Abstimmung über seinen Vertrauensantrag mit der Abstimmung eines Antrags verbunden wird, falls dieser Antrag den Aufgabenbereich seines Amtes betrifft. Der Antrag erscheint dann als neuer Tagesordnungspunkt.
- 5.3 Zur persönlichen Bemerkung wird dem Antragsteller das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf seine Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Eine Debatte findet nicht statt.

## 6. Aufnahme

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder soll folgendermaßen verfahren werden:

- 6.1 Nach der persönlichen Vorstellung des Kandidaten findet die Personaldebatte statt. Diese kann auf Beschluß der MV in Abwesenheit des Kandidaten geführt werden.
- 6.2 Geht die Abstimmung zuungunsten des Kandidaten aus, so ist ihm auf Verlangen die Begründung für die Nichtaufnahme mitzuteilen.

## 7. Geschäftsordnung (GO)

7.1 Äußerungen und Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

7.1.1 Äußerungen zur GO sind insbesondere:

- ein Hinweis zur GO
- eine Anfrage zur GO
- die Zurückziehung eines Antrags oder einer Anfrage
- die Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrags oder einer zurückgezogenen Anfrage

7.1.2 Anträge zur GO sind insbesondere:

- der Antrag auf Aussetzung: Seine Annahme hat zur Folge, daß der Punkt auf einer kommenden Sitzung wieder beraten wird.
- der Antrag auf Vertagung: Seine Annahme hat zur Folge, daß der Punkt auf der Tagesordnung der folgenden MV erscheint.
- der Antrag auf Nichtbefassung: Seine Annahme bewirkt, daß der Punkt nicht erörtert wird.
- der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung: Seine Annahme hat die sofortige Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes zur Folge. Der Antragsteller darf nicht zur Sache gesprochen haben.
- der Antrag auf Schluß der Debatte: Seine Annahme bewirkt, nach dem Schlußwort des Antragstellers des behandelten Antrags, sofortige Abstimmung. Der Antragsteller des GO-Antrags darf nicht zur Sache gesprochen haben.
- der Antrag auf Schluß der Rednerliste
- der Antrag auf Beschränkung der Redezeit

7.2 Eine Wortmeldung »zur Geschäftsordnung« erfolgt durch Zuruf. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

7.3 Erhebt sich gegen einen Antrag zur GO kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhören mindestens eines Gegenredners abzustimmen.

7.4 Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der GO entscheidet der Versammlungsleiter nach Beratung mit dem Vorstand.

7.5 Eine Änderung dieser GO kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.